

Info 12

Informationsblatt – Stand 12.03.2026

**Informationen bezüglich Schwangerschaft
und Geburt eines Kindes**

**für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen**

Sie können für die schwangere Person selbst und das erwartete Kind bereits vor der Geburt verschiedene Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragen:

für die schwangere Person selbst:

- einen einmaligen Bedarf für Schwangerschaftsbekleidung,
- einen monatlichen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, er steht bis zum Ende des Monats zu, in dem das Kind geboren wird,

für das erwartete Kind:

- einen einmaligen Bedarf für Erstlingsausstattung,
- einmaliger Bedarf für Einrichtungsgegenstände (z.B. Bett, Matratze).

Die einmaligen Bedarfe sind pauschaliert und werden zeitlich gestaffelt ausgezahlt.

Der Mehrbedarf aufgrund Schwangerschaft ist im § 21 Absatz 2 SGB II geregelt.

Die Zahlung erfolgt monatlich. Er steht bis zum Ende des Monats zu, in dem das Kind geboren wird.

Bitte beachten Sie: Wird das Kind früher geboren, beispielsweise im April und nicht wie ursprünglich erwartet im Mai, dann steht der Mehrbedarf nur bis Ende April zu. Bereits für Mai gezahlte Beträge müssen Sie dann an uns zurückzahlen.

Diese Bedarfe können auch Auszubildende oder Studentinnen beantragen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben. Aber es wird jeder Einzelfall geprüft, auch bezüglich Einkommen und bezüglich des Bedarfes.

Wenn Sie bereits laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II von uns bekommen, reicht ein formloser Antrag an Ihre*n Fallmanager*in aus. Darin nennen Sie den Grund und die Gegenstände, die Sie brauchen. Geben Sie dabei auch den Namen und die Anschrift des Kindesvaters an und legen Sie uns einen Nachweis über die Schwangerschaft vor mit dem voraussichtlichen Geburtstermin (z.B. Kopie des Mutterpasses).

Wenn Sie noch keine Leistungen nach dem SGB II von uns erhalten, ist ein vollständiger Neuantrag notwendig und daneben ein formloser Antrag auf dem Sie die Gegenstände angeben, die Sie brauchen. Geben Sie dabei auch den Namen und die Anschrift des Kindesvaters an und legen Sie uns einen Nachweis über die Schwangerschaft vor mit dem voraussichtlichen Geburtstermin (z.B. Kopie des Mutterpasses). Für den Neuantrag melden Sie sich bei unserem Regionalcenter, dass für Ihren Wohnort zuständig ist (Biedenkopf, Marburg oder Stadtallendorf).

Wichtig, bitte beachten Sie:

Sie müssen einen Antrag vor dem Kauf, der Durchführung, der Bestellung, der Beauftragung, der Veranlassung usw. stellen. Stellen Sie einen Antrag erst nachträglich, dann können wir grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II mehr gewährt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf die Leistungen besteht grundsätzlich nicht, wenn der Bedarf bereits von anderer Stelle sichergestellt wird (z.B. durch Schenkungen). Es gibt aber auch Leistungen, die nicht angerechnet werden.

Der Kindesvater ist grundsätzlich verpflichtet, der Kindesmutter und dem erwarteten Kind Unterhalt zu zahlen (Unterhaltsverpflichtung - § 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Das gilt auch schon vor der Geburt des Kindes. Wir behalten uns vor, die Unterhaltsfähigkeit zu prüfen. Wenn Sie schon Unterhalt bekommen (in Geld oder als Sachleistungen), dann müssen Sie uns das angeben.

Hier finden Sie einige weitere zuständige Stellen, die für Leistungen an / für Kinder oder bezüglich Beratung bei Schwangerschaft im Landkreis Marburg-Biedenkopf zuständig sind:

Für Kindergeld und Kinderzuschlag ist zuständig:

Familienkasse, Vitalisstr. 1, 36251 Bad Hersfeld,
Tel. Montags – Freitags für allgemeine Auskünfte: 01801 - 546337
Tel. Montags – Freitags für Fragen zu Zahlungsterminen: 01801 - 9245864
www.familienkasse.de

ACHTUNG: Wenn Sie in folgenden Orten wohnen:

Angelburg, Breidenbach, Gladenbach, Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Steffenberg,
dann ist jedoch zuständig: Familienkasse, Klarenthalerstr. 3, 65197 Wiesbaden.

Für Elterngeld ist zuständig:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14 / 14a,
Postfach 10 10 52, 35340 Gießen, Tel.: 0641 - 7936 - 0.

Im Stadtbüro Marburg (Frauenbergstr. 35), finden regelmäßig jeweils am 1. und 3. Mittwoch eines Monats Sprechzeiten statt (09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr).

Auch in anderen Städten / Gemeinden hat die Behörde Sprechzeiten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadt- / Gemeindeverwaltung bzw. finden Sie die Termine z.B. den Gemeindezeitungen.

Für Unterhaltsvorschuss ist zuständig:

die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Marburg, wenn Sie in Marburg wohnen:
Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie, Unterhaltsvorschussstelle, Friedrichstr. 36, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 201 - 0.

die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Marburg-Biedenkopf, wenn Sie im übrigen Kreisgebiet wohnen:
Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Zentrales Forderungsmanagement und Unterhaltsvorschuss, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 - 405 - 0.

Für Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsbeistandschaft ist zuständig:

die Stadt Marburg, wenn Sie in Marburg wohnen:
Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Familie und Jugend, Friedrichstr. 36, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 201 - 0.

der Landkreis Marburg-Biedenkopf, wenn Sie im übrigen Kreisgebiet wohnen:
Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Familie, Jugend und Soziales, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 - 405 - 0.

Für Mutterschaftsgeld ist zuständig:

Ihre Krankenkasse.

Für einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist zuständig:

Ihr Arbeitgeber.

Für Steuerklassen bei Heirat oder Alleinerziehung bzw. Eintragung von Kinderfreibeträgen ist zuständig:

Finanzamt, Robert-Koch-Str. 7, 35037 Marburg Tel.: 06421 - 6980.

Für die Geburtsurkunde ist zuständig:

das Standesamt des Geburtsortes des Kindes.

Sie können auch Leistungen aus der Mutter-/Kind-Stiftung des Bundes einmalig beantragen:

Diese Leistungen werden bei Leistungen nach dem SGB II **nicht** angerechnet.

Über folgende Beratungsstellen im Landkreis Marburg-Biedenkopf können Sie einen Antrag stellen:

zum Beispiel:

Ev. Schwangerenberatungsstelle im Philipppshaus
Universitätsstr. 30 – 32, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 27888
Internet: schwangerenberatungsstelle@ekmr.de

pro familia Marburg
Frankfurter Str. 66, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 21800,
E-Mail: marburg@profamilia.de , Internet: www.profamilia.de/marburg

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)
Schwangerschafts- und Familienberatungsstelle
Schulstr.18, 35037 Marburg, Tel.: 06421 - 14480
E-Mail: info@skf-marburg.de , Internet: www.skf-marburg.de

Diakonisches Werk,
Mühlweg 23, 35216 Biedenkopf, Tel.: 06461 - 95400, E-Mail: dw-biedenkopf@dwhn.de

Diakonisches Werk
Wilhelmstr. 2, 35075 Gladenbach, Tel.: 06462 - 6558, E-Mail: dw-gladenbach@dwhn.de

Sexual- und Schwangerschafts-Beratungsstelle, LOK
Teichwiesenstr. 1, 35260 Stadtallendorf, Tel.: 06428 - 1035
E-Mail: beratung@lok-stadtallendorf.de, Internet: www.lok-stadtallendorf.de

Familien-App Hessen <https://www.familienapp.hessen.de/Start>

Es gibt vom Land Hessen die Familien-App Hessen für Familien mit Kindern unter 18 Jahren.
Hier einige erste und kurze Informationen:

WER?

- für alle Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahre
- wohnhaft (Hauptwohnsitz) in Hessen

WIE?

- App runterladen
- und dort in der App registrieren

WAS?

- kostenlos
- Unfallversicherung in gewissem Umfang
- Vergünstigungen bei über 220 Partner*innen (z.B. Rabatte beim Einkauf in Geschäften – Liste im Internet bzw. in der App)
- Aktionen wie Ferienveranstaltungen
- Ratgeber

Weiteres:

Wir haben die oben genannten Adressen und Kontaktdaten und die andere Informationen mit größter Sorgfalt ermittelt. Wir können aber für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen. Es können Änderungen eintreten, die uns nicht oder noch nicht bekannt sind.

Es gibt im Landkreis Marburg-Biedenkopf außerdem noch weitere Beratungsstellen für Familien und auch Informationsmöglichkeiten im Internet. Wir können hier nicht alle aufzählen. Dieses Informationsblatt soll für Sie eine erste Übersicht darstellen.

Wir empfehlen Ihnen:

- **setzen Sie sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung,**
 - **beschaffen Sie sich die Antragsvordrucke frühzeitig,**
 - **bereiten Sie die Anträge schon vor / füllen Sie Anträge soweit möglich schon aus,**
 - **klären Sie frühzeitig offene Fragen die Sie haben, mit den zuständigen Stellen,**
- damit Sie sich nicht kurz vor oder nach der Geburt zusätzlich belasten.**

Haben Sie an uns noch Fragen?

Dann melden Sie sich bei uns. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin.

* * *